

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7251/1-Pr 1/89

II-8535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

4029/AB

1989 -08- 28

zu 4058/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4058/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (4058/J), betreffend die Anrufung des OGH im Außerstreitverfahren, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Abweichende oder ergänzende Regelung für die Anrufung des Obersten Gerichtshofs im Sinn des Art XLI Z 4 WGN 1989 enthalten folgende Bestimmungen:

1. Unterhaltsbevorschussung

§ 15 Abs. 3 UVG:

"(3) Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist unzulässig."

2. Außerstreitige Entscheidungen in Mietensachen

§ 37 Abs.3 Z 18 MRG:

"Für Rekurse gegen Sachbeschlüsse oder solche nach § 527 Abs. 2 ZPO anfechtbare Beschlüsse des Gerichtes zweiter Instanz, mit denen ein Sachbeschuß aufgehoben worden ist, gilt die Z 17 lit. a bis d, für Rekurse gegen Sachbeschlüsse überdies deren lit. e. Der § 528 Abs. 1 Z 5 ZPO ist nicht anzuwenden. Soweit ein erstrichterlicher Sachbeschuß bestätigt worden ist, ist dagegen ein Rekurs nur

- 2 -

zulässig, wenn ihn das Rekursgericht für zulässig erklärt hat, weil die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist, oder wenn der erstrichterliche Beschuß von einer vom Rekursgericht in einem nicht nach § 527 Abs. 2 ZPO anfechtbaren Aufhebungsbeschuß überbundenen Rechtsansicht ausgegangen ist."

### 3. Vermögensabwicklung

§ 6 Abs. 2 Z 8 VermögensabwicklungsG BGBI. 1976/713:

"Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist aus dem Grund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache auch gegen eine bestätigende Entscheidung des Oberlandesgerichtes zulässig. Auf einen solchen Rekurs ist der § 10 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen nicht anzuwenden."

#### Zu 3:

Die erforderliche Harmonisierung könnte, wenn der hiezu nötige politische Wille vorhanden ist, gesetzgebungstechnisch leicht herbeigeführt werden, indem § 15 Abs.3 UVG und § 6 Abs.2 Z 8 VermögensabwicklungsG aufgehoben werden. § 37 Abs.3 Z 18 MRG sowie Art.XLI Z 4 WGN 1989 bedürften für den Fall der Harmonisierung einer entsprechenden inhaltlichen Änderung.

Ich muß aber darauf hinweisen, daß das Vermögensabwicklungsgesetz in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gehört, dessen legislativen Plänen das Justizressort nicht vorgreifen kann.

#### Zu 4:

An der Gesamtreform des Verfahrens außer Streitsachen wird im Bundesministerium für Justiz mit allen hiefür zur Verfügung stehenden Kräften gearbeitet. Es handelt sich je-

- 3 -

doch dabei um ein großes und schwieriges Vorhaben, bei dem nicht nur zahlreiche Lösungen gefunden, sondern diese auch eingehend erörtert und überlegt werden müssen. Dies kann nicht erst im Rahmen eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens, das noch aussteht, erfolgen, sondern setzt einen laufenden Meinungsaustausch zwischen den mit den gesetzgeberischen Arbeiten befaßten Beamten des Bundesministeriums für Justiz einerseits und den Rechtsanwendern und Vertretern der Lehre andererseits voraus. Ich kann daher nur meiner Hoffnung Ausdruck geben, daß es noch diese Gesetzgebungsperiode möglich sein wird, einen Gesetzentwurf über die Gesamtreform des Verfahrens außer Streitsachen im Rahmen einer allgemeinen Begutachtung vorzustellen. Der Zeitpunkt der Vorbereitung einer Regierungsvorlage ist dementsprechend derzeit noch nicht absehbar.

28. August 1989

